



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

25. Oktober 2021



Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung»

Revision R 2021-08



Mitglied des Institute of
Internal Auditing Switzerland



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Herr
Korpskommandant Thomas Süssli
Chef der Armee
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 25. Oktober 2021

Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung»

Sehr geehrter Herr Korpskommandant Süssli

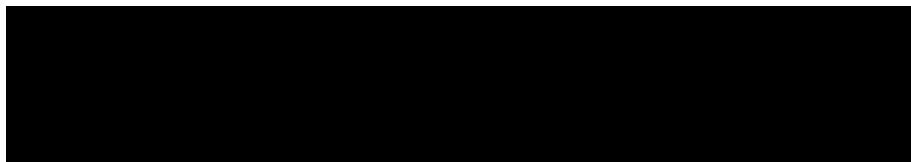
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung» zukommen. Unsere Prüfarbeiten fanden zwischen Juli und September 2021 statt. Den vorliegenden Bericht haben wir mit Herrn Gerhard Jakob, Chef Finanzen Gruppe Verteidigung, besprochen. Die Stellungnahme der Gruppe Verteidigung zu unserem Bericht ist in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Verteiler

- Chefin VBS
- Generalsekretär VBS

1 Das Interne Kontrollsyste in der Bundesverwaltung

Das Finanzhaushaltsgesetz¹ (FHG) hält in Artikel 39 zur «Internen Kontrolle» fest, dass der Bundesrat die notwendigen Massnahmen trifft, um:

- a) das Vermögen des Bundes zu schützen;
- b) die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;
- c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Zudem berücksichtigt er dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die rechtlichen Grundlagen aus dem FHG beziehen sich auf die finanzrelevanten Risiken einer Verwaltungseinheit (VE). Artikel 36 der Finanzhaushaltsverordnung² (FHV) legt zudem fest, dass die Direktorinnen und Direktoren der VE verantwortlich sind für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Internen Kontrollsyste (IKS) in ihrem Zuständigkeitsbereich. Daher tragen sie die Gesamtverantwortung für das jeweilige IKS und sorgen für dessen breite Akzeptanz³.

Ein IKS umfasst grundsätzlich jene Vorgänge und Massnahmen, welche die ordnungsmässige Buchführung und finanzielle Berichterstattung sicherstellen. Ein IKS besteht üblicherweise aus den folgenden Komponenten:

- *Kontrollumfeld*: Dieses stellt die Grundlage eines wirksamen IKS dar und beinhaltet die übergeordnete Haltung, das Bewusstsein der Direktion der VE bezüglich Interne Kontrolle und dessen Stellenwert in der VE.
- *Risikobeurteilung*: Diese dient der Identifikation und Bewertung der Risiken, welchen die VE bei der Verfolgung der gesteckten Ziele ausgesetzt ist.
- *Information und Kommunikation*: Informations- und Kommunikationswege sollen gewährleisten, dass die Mitarbeitenden diejenigen Informationen sammeln und austauschen können, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe (u.a. die Buchführung) nötig sind.

¹ SR **611.0** - Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/227/de>)

² SR **611.01** - Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV) (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/228/de>)

³ Eidgenössische Finanzverwaltung (2019). *Internes Kontrollsyste*. IKS-Leitfaden (https://www.data.efv.admin.ch/accounting/d/downloads/4/48/IKS-Leitfaden_2019_d.pdf) vom 6.9.2021)

- *Steuerung des IKS*: Die Steuerung der internen Kontrolle dient dazu, allenfalls notwendige Anpassungen rechtzeitig zu erkennen und vorzunehmen.
- *Kontrollaktivitäten*: Diese stellen sicher, dass Massnahmen gegen identifizierte Risiken und zur Erreichung der Ziele korrekt ausgeführt werden.

Obwohl ein gut funktionierendes IKS die Fehler- und Missbrauchsmöglichkeiten wirkungsvoll einschränkt, bietet es keine absolute Sicherheit vor solchen Fehlleistungen.

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) haben wir das IKS des Anlagenprozesses der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) geprüft. Die Basis dazu bildeten die Fachliche Weisung⁴ und die Instruktionen⁵ der EFK.

Zu Beginn unserer Prüfung beurteilten wir das **generelle IKS** in einer summarischen Art und Weise. Anschliessend prüften wir die **Existenz** sowie die **Wirksamkeit** des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V.

Die Existenzprüfung soll aufzeigen, ob

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d.h. dokumentiert) ist,
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist,
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist,
- das IKS angewendet wird und
- das Kontrollbewusstsein angemessen vorhanden ist.

Mit der Wirksamkeitsprüfung wird das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des 4-Augenprinzips und der Funktionentrennung) im Prozess geprüft. Im Rahmen unserer Prüfung analysierten wir die IKS-Dokumentation und befragten dazu Mitarbeitende, die im Prozess involviert sind. Im Anschluss führten wir bei ausgewählten Schlüsselkontrollen Einhalteprüfungen durch.

Die Beurteilung des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V umfasst Sachanlagen und immaterielle Anlagen sowie die dazugehörigen Abschreibungen (sowie allfällige Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungen). Aufgrund von Wesentlichkeitsüberlegungen fokussierten wir uns auf die Rüstungsgüter der Gruppe V.

Da in der Anlagenbuchhaltung für Rüstungsgüter unterjährig keine Zu- und Abgänge verbucht werden, wurden die Prüfungshandlungen auf der Datenbasis der Buchungsunterlagen für den Jahresabschluss per 31.12.2020 durchgeführt. Für Nicht-Rüstungsgüter sowie alle

⁴ Fachliche Weisung der EFK «Zusammenarbeit der EFK mit den Stellen für interne Revision im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung» vom 1. Januar 2018

⁵ Vorgaben der EFK «Instruktionen für die Prüfung der Bundesrechnung 2020 an die Stellen für interne Revision der Bundesverwaltung und die Prüfteams der EFK» vom 10. September 2020

unterjährig durchgeführten IKS-Kontrollen wurden Buchungen berücksichtigt, die in der Jahresrechnung 2021 der Gruppe V vorgenommen werden.

Die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3 Würdigung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir ein gutes Gesamtbild des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V erhalten. Während unserer Prüfung trafen wir ausnahmslos engagierte Ansprechpersonen, die uns unterstützt und Informationen transparent zur Verfügung gestellt haben. Zudem gewannen wir den Eindruck, dass all unseren Ansprechpersonen die internen Kontrollen im Bereich der Anlagenbuchhaltung ein wichtiges Anliegen sind. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die zielführende Zusammenarbeit während dieser Prüfung.

4 Anlagenprozess der Gruppe Verteidigung in Kürze

Die Gruppe Verteidigung wies in der Staatsrechnung⁶ im Jahr 2020 insgesamt 1'069 Millionen Franken für die Beschaffung von grösseren Rüstungsgütern aus. Bei diesen Rüstungsgütern handelt es sich um die Hauptsysteme der Armee, welche den Kern der operationellen Fähigkeiten bilden (z. B. Kampfflugzeuge, Panzer oder Übermittlungssysteme). Dementsprechend hat der ordnungsmässige Anlagenprozess Rüstungsgüter eine hohe Relevanz bei der Erstellung der Jahresrechnung der Gruppe V.

Der Anlagenprozess ist organisatorisch bei den Finanzen der Gruppe V angegliedert. Die Prozessschritte zur Aktivierung der Rüstungsgüter werden einmal jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführt. Die IKS-Kontrollen stellen die korrekte Bewirtschaftung der Anlagen vom Zugang über die Nutzung und den Abschreibungen bis zum Abgang (u. a. Verkauf, Liquidation, Verlust) sicher.

Bei unserer Prüfung konzentrierten wir uns primär auf die Beurteilung der Existenz und Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess Rüstungsgüter.

⁶ Staatsrechnung 2020, Band 2A der Verwaltungseinheiten (Seite 347)

5 Feststellungen und Beurteilungen

5.1 Generelles zum Internen Kontrollsyste in der Gruppe Verteidigung

Insgesamt stellten wir fest, dass das IKS in der Gruppe V gut bekannt ist und in der täglichen Arbeit von den Mitarbeitenden gelebt wird. Das generelle IKS ist in der Gruppe V gut aufgebaut. Die Prozesse bei der IKS-Komponente «Kontrollumfeld» können allerdings noch weiter verfeinert werden. U. a. empfehlen wir, das IKS mindestens einmal jährlich in der Armeeführung zu traktandieren und auf dieser Ebene einen kurzen Dialog zur Thematik zu führen. Da die Prüfung zum generellen IKS in der Gruppe V zentral durchgeführt wurde, verweisen wir für die Ergebnisse sowie detaillierten Empfehlungen auf den Prüfbericht R 2021-07 «IKS-Prüfung Einkaufsprozess Gruppe Verteidigung».

5.2 Existenz des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V

Feststellung: Unsere Prüfhandlungen zeigten, dass das IKS des Anlagenprozesses in einer angemessenen Weise dokumentiert ist. Die Risikokontrollmatrizen sowie die Prozessanweisungen sind der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsrisiken angepasst. Die definierten Kontrollen erachten wir als angemessen. Die in den Prozess involvierten Mitarbeitenden kennen die relevante IKS-Dokumentation und wenden diese bei der täglichen Arbeit an. Zudem gewannen wir den Eindruck, dass bei allen beteiligten Personen das Kontrollbewusstsein vorhanden ist.

Beurteilung: Aufgrund unserer Prüffeststellungen können wir die Existenz des IKS im Anlagenprozess bestätigen.

5.3 Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V

Feststellung: Unsere Prüfhandlungen zeigten, dass die Kontrollaktivitäten innerhalb des IKS des Anlagenprozesses in den Prozessschritten adäquat aufgebaut sind. Die relevanten Kontrollen der identifizierten Risiken werden korrekt ausgeführt. Die Wirksamkeitsprüfung und damit das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung) sind gewährleistet. Bei unseren Stichproben stellten wir keine Abweichungen fest.

Beurteilung: Aufgrund unserer Prüffeststellungen können wir die Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess bestätigen.

5.4 SAP Berechtigungen im Anlagenprozess der Gruppe V

Feststellung: Die Vergabe, Nutzung sowie der Entzug der SAP Berechtigungen im Anlagenprozess wird klar strukturiert geführt und überwacht. Zudem werden die Benutzerberechti-

gungen halbjährlich überprüft und genehmigt. Der Einsatz von Businessrollen und die risiko-mindernden manuellen Kontrollen stellen die Einhaltung und Überwachung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung in geeigneter Weise sicher. Die Anzahl der Personen mit Schreibrechten auf geschäftskritischen Transaktionen ist auf das Notwendige minimiert.

Beurteilung: Das Berechtigungswesen ist angemessen ausgestaltet.

6 Fazit und Empfehlungen

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Sachverhalte, welche aus unserer Sicht zu verbessern sind. Wir bestätigen die Existenz und Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V. Zudem leiten wir aus unseren Prüfergebnissen keine Empfehlungen ab.

7 Stellungnahme

Gruppe Verteidigung

Wir bedanken uns für die IKS-Prüfung Anlagenprozess der Gruppe Verteidigung.
Mit dem Inhalt des Prüfberichtes sind wir einverstanden.